

**Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz zum  
hochwasserbedingten Neubau der Leubener Str., 2. Bauabschnitt**

Ihr Zeichen: T45/6-kür

Sehr geehrte Frau Kürbis,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für die Zusendung der noch fehlenden Teile des LBP mit Schreiben vom 22. 6. 2005 und die damit verbundene Terminverlängerung.

Bereits im Planfeststellungsverfahren für den 1. und 3. Bauabschnitt hatten wir keine grundlegenden Einwände erhoben. Das Vorhaben dient der Verbesserung des Straßenbahnverkehrs und stellt den Ausbau einer vorhandenen Straße dar. Die Verkehrssicherheit wird erhöht.

Stärker als im 1. und 2. Bauabschnitt sind aber im 2. Bauabschnitt die Belange des Hochwasserschutzes und des Landschaftsschutzes betroffen.

Das Vorhaben stellt eine Neuversiegelung im Überschwemmungsgebiet dar. **Vor Durchführung der Maßnahme ist der Beschluss des Stadtrates, die Leubener Straße aufzuschütten, aufzuheben.** Ein Festhalten am Stadtratbeschluss würde zur Behinderung des Abflusses eines eventuellen Hochwassers führen.

Die geplante Entsiegelungsmaßnahme an der 95. Grundschule in Dresden-Laubegast befindet sich in der Nähe des Eingriffsortes. Allerdings soll die entsiegelte Fläche mit einem wasserdurchlässigen Kunststoffbelag befestigt werden. Damit werden nicht alle Bodenfunktionen wiederhergestellt.

Für den Verlust der Vegetationsflächen und die Fällung von Bäumen **sind daher zusätzliche Gehölzpflanzungen erforderlich.** Es sollte geprüft werden, ob nicht alternative Möglichkeiten genutzt werden können.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Dresdener Elbwiesen und Elbaltarme“. Die angrenzenden Kiesgruben haben Bedeutung als Naherholungsgebiet und stellen einen wichtigen Lebensraum für Lurche dar. Es bleibt offen, ob das Plangenehmigungsverfahren Konzentrationswirkung besitzt, die eine Befreiung von den Verboten im LSG einschließt. In jedem Fall ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung darzulegen.

Die Öffnung der Gehwege für Radfahrer ist nicht optimal, da dies zu Gefährdungen für die Fußgänger führt.

Das Verfahren wird ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls lag uns dabei nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen